



Burgenländisches Arten- und Lebensraumschutzprogramm  
(3. Fassung vom 10. Dezember 2013)

Förderungsrichtlinie zur Bewahrung und Verbesserung des Erhaltungszustandes gefährdeter wildlebender Pflanzen und Tierarten sowie gefährdeter Lebensräume.

3. überarbeitete und erweiterte Fassung beschlossen von der Burgenländischen Landesregierung am 10. Dezember 2013 gemäß § 75 Abs. 7 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990.

## 1 Bezeichnung und Art des Förderungsprogramms

Burgenländisches Arten- und Lebensraumschutzprogramm (3. Fassung vom 10. Dezember 2013).

Förderungsprogramm zur Bewahrung und Verbesserung des Erhaltungszustandes gefährdeter wildlebender Pflanzen und Tierarten sowie gefährdeter Lebensräume.

## 2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Gemäß § 75 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990 wurde zur Förderung und Finanzierung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes sowie zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes ein Landschaftspflegefonds eingerichtet. Die Mittel des Fonds sind von der Landesregierung zu verwalten und so zu verwenden, dass diesen Zielsetzungen im höchsten Maße gedient wird. Die Landesregierung hat Richtlinien zu erlassen, die die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung zum Inhalt haben.
- 2.2 Das gegenständliche Förderprogramm ergeht insbesondere in Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie).

## 3 Zielsetzungen

- 3.1 Der Schutz der Tier- und Pflanzenwelt um ihrer selbst willen gilt als ethische Verpflichtung. Neben ihrem Eigenwert, der allen unseren Mitgeschöpfen zukommt, dient der Artenschutz aber auch der langfristigen Interessenssicherung der Menschen. Die Verantwortung gegenüber künftigen Generationen verpflichtet uns, die in den Arten ruhenden materiellen und immateriellen Güter auch für unsere Nachkommen ungeschmälert zu erhalten und zu verbessern.
- 3.2 Tier- und Pflanzenarten bilden in ihrem Zusammenwirken einen lebenswichtigen Bestandteil von Ökosystemen. Auch der Mensch mit seinem allgegenwärtigen Landnutzungsanspruch ist auf vielfältige Weise mit den Arten und deren Lebensgemeinschaften direkt und indirekt verknüpft. Arten- und Biotopschutz wird deshalb heute vielfach als notwendige Überlebensstrategie verstanden. Vorrangiges Ziel ist es, den bedrohlichen Artenrückgang zu stoppen und die Existenz aller heimischen Tier- und Pflanzenarten, sowie die Vielfalt der Lebensräume und damit auch deren nachhaltige Funktions- und Nutzungsfähigkeit zu sichern.
- 3.3 Die "Erhaltung" umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Population gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter natürlicher Lebensräume in **einem günstigen Erhaltungszustand** im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 **zu erhalten oder diesen wiederherzustellen** (Art. 1 lit. a cit. Richtlinie).

## 4 Projektinhalte

Nachfolgende Projektinhalte werden im Rahmen des Burgenländischen Arten- und Lebensraumschutzprogrammes gefördert:

- 4.1 Erfassung, Darstellung und fortlaufende Dokumentation der im Burgenland vorkommenden Tier- und Pflanzenarten (Artenlisten), insbesondere hinsichtlich ihrer aktuellen Verbreitung, der Bestandssituation, allenfalls erkennbarer Bestandstrends sowie ihrer Lebensgemeinschaften, soweit sie für den Artenschutz bedeutsam sind.
- 4.2 Erfassung, Darstellung und fortlaufende Dokumentation der im Burgenland gefährdeten Arten und Lebensgemeinschaften (Rote Liste Burgenland), der von ihnen bewohnten Lebensräume und vorherrschenden Lebensbedingungen sowie die Feststellung und Bewertung der wesentlichen Gefährdungsur-sachen, die nachhaltigen Einfluss auf die Entwicklung der Populationen nehmen.
- 4.3 Vorschläge für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen durch Ausarbeitung konkreter Artenschutzprogramme für gefährdete Arten- oder Lebensgemein-schaften, für populationsfördernde Maßnahmen sowie zur Flächensicherung und zum Grunderwerb bestehender oder neuzuschaffender Lebensräume ge-fährdeter Arten einschließlich von Pufferzonen.
- 4.4 Ausarbeitung integrierter Landesentwicklungsprogramme für abgegrenzte Teilräume auf der Grundlage ausgewählter Landschafts- und Lebensraumty-pen sowie Leitarten.
- 4.5 Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen zum Schutze der Lebensräume gefähr-deter Arten, von Maßnahmen zur Förderung ihrer Populationen sowie für lang-fristige Bestandskontrollen (Dauer-Monitoring), Überwachungsmaßnahmen und Erfolgskontrollen.
- 4.6 Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete des Burgen-landes; dazu zählen insbesondere nachfolgend angeführte Ausführungs-schritte:
  - Erhebung und kartographische Darstellung (GIS) der Schutzzinhalte;
  - Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen;
  - Erarbeitung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die da-für erforderlichen organisatorischen Voraussetzungen und Instrumente;
  - Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Natura 2000-Gebiete des Burgenlandes insbesondere die Bekanntmachung von Ma-nagementplänen und Maßnahmen zur Umsetzung;
  - Durchführung langfristiger Bestandskontrollen (Monitoring) zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Union insbesondere gemäß Artikel 17 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992);
- 4.7 Projektmanagement (Planung, Darstellung, Information, Begleitung und Eva-luierung) zur Entwicklung von Projekten im Rahmen nachfolgender Program-

me und Förderungsmaßnahmen:

- ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen;
- Burgenländisches Arten- und Lebensraumschutzprogramm;
- Österreichischen Programmes für die Entwicklung des Ländlichen Raumes/ELER;

- 4.8 Information, Aufklärung und Bildung der Bevölkerung zu Themen des Natur- und Umweltschutzes insbesondere in Naturparks und Natura 2000-Gebieten des Burgenlandes zur Unterstützung von aktiven Schutzmaßnahmen wie z.B. die Erstellung und Umsetzung von Managementplänen und damit verbundene Tätigkeiten zur Pflege und Erhaltung bedrohter Arten und deren Lebensräume (Projekte im Rahmen des Burgenländischen Landschaftspflegefonds, der ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen und der Maßnahmen des Österreichischen Programmes für die Entwicklung des Ländlichen Raumes/ELER).

## **5 Voraussetzungen und verbindliche Projektbestandteile**

- 5.1 Dem Ansuchen ist eine Stellungnahme der Abteilung 5, Hauptreferat III - Natur- und Umweltschutz beim Amt der Burgenländischen Landesregierung anzuschließen, in welcher bestätigt wird, dass die beantragten Projekte den Zielen und Inhalten des Arten- und Lebensraumschutzprogramms entsprechen.
- 5.2 Im Rahmen der Umsetzung der Programme sind jedenfalls die betroffenen Gemeinden, Grundeigentümer sowie die Jagd- und Fischereiberechtigten rechtzeitig und in gebührendem Umfang von den geplanten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen. Entsprechende Rechtsvorschriften sind zu beachten.
- 5.3 Bei grenzüberschreitenden Projekten ist der Nachweis zu erbringen, dass die zu fördernden Maßnahmen unmittelbare Auswirkungen auf die Arten oder Lebensräume im Burgenland haben.
- 5.4 Der Projektantrag hat einen Zeit- und Finanzierungsplan zu enthalten.

## **6 Art und Ausmaß der Förderung**

- 6.1 Der Höchstbetrag des Förderungsausmaßes beträgt pro Förderungswerber 100.000,- Euro innerhalb von drei Jahren (*De-minimis*-Regel).
- 6.2 Die Förderungswerber haben den Bezug sämtlicher öffentlicher Beihilfen und Förderungen der letzten drei Jahre dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, Hauptreferat III – Natur- und Umweltschutz, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt bekannt zu geben.
- 6.3 Das Förderungsausmaß kann bis zu 100 % der Gesamtkosten eines Projektes betragen.
- 6.4 Als Förderungswerber kommen natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Gebietskörperschaften in Betracht.
- 6.5 Gefördert werden Investitionskosten, Pacht, Entschädigung von Nutzungsrechten, Grundankauf, Personalaufwand, Finanzierungs- und Sachaufwand zu den unter Punkt 4 angeführten Projektinhalten.

## **7 Förderungsabwicklung**

- 7.1 Ansuchen sind in schriftlicher Form unter Verwendung eines dafür vorgesehenen Formulars (siehe Beilage) im Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, Hauptreferat III – Natur- und Umweltschutz, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen.
- 7.2 Über die Bewilligung von Förderungsansuchen entscheidet gem. § 75 Abs. 3 - NG 1990 idgF. die Burgenländische Landesregierung.

## **8 Rechtsanspruch**

Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsmittel werden nur bis zur Höhe der finanziellen Mittel im jeweiligen Budget des Landes Burgenland vergeben.

## **9 Rückerstattung**

Ungeachtet der Bestimmung des § 75 Abs. 5 NG 1990 ist vor Gewährung einer Förderung vorbehaltlich gesetzlicher Rückforderungsansprüche in einer Vereinbarung gem. § 75 Abs. 6 NG 1990 sicherzustellen, dass der gewährte Förderungsbetrag rückzuerstatten ist, wenn:

- die Landesregierung über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- die geförderte Maßnahme durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- der Förderungsempfänger die unverzügliche Anzeige von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unterlassen hat,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder die an die Gewährung der Förderung geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten worden sind.

## **10 Förderungsbedingungen**

- 10.1 Bei bereits abgeschlossenen Vorhaben sind eine Abrechnung in Form einer Rechnungszusammenstellung des Vorhabens unter Anschluss von Originalrechnungen und –zahlungsbelegen und dazugehörigen Bankkontoauszügen sowie ein Projektbericht in ausgedruckter und elektronischer Form vorzulegen.
- 10.2 Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, Organen des Landes die Überprüfung der Notwendigkeit und Verwendung der Förderungen durch Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung der Maßnahmen zu berichten.

- 10.3 Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unverzüglich dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5, Hauptreferat III – Natur- und Umweltschutz, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt bekannt zu geben.
- 10.4 Daten, die dem Förderungsnehmer für Zwecke der Projekterstellung und Erreichung der Zielsetzung des geförderten Projektes vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellt werden, dürfen ausschließlich für das geförderte Projekt verwendet und nicht an Dritte weiter gegeben werden.
- 10.5 Dem Förderungsgeber ist es unentgeltlich gestattet, Projektberichte, Projektdaten und sonstige Ergebnisse aus dem geförderten Projekt in ausgedruckter oder elektronischer Form unter Hinweis der Urheberschaft des Förderungsnehmers für den internen Gebrauch des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zu nutzen und zu veröffentlichen.
- 10.6 In Druckwerken (Broschüren, Folder, Berichte etc.) ist in geeigneter Weise auf die finanzielle Unterstützung durch das Land Burgenland hinzuweisen. Auf dem Titelblatt ist Name und Logo des Landes Burgenland in Schriftgröße der Untertitel und nach Vorgaben des Corporate Design anzuführen, im Impressum der Vermerk „Gefördert aus Mitteln des Landes Burgenland“.
- 10.7 Personalkosten sind grundsätzlich nur insoweit förderbar, als sie das Gehaltschema für Landesbedienstete bei vergleichbarer Ausbildung und vergleichbarem Dienstalter nicht übersteigen.
- 10.8 Finanzierungskosten sind nur insofern förderbar, als sie das gegenständliche Projekt betreffen oder Projekte, die der Zielsetzung des Burgenländischen Arten- und Lebensraumschutzprogramms gemäß Punkt 3 der Förderungsrichtlinie entsprechen.
- 10.9 Reisegebühren werden nur insoweit anerkannt, als sie jene der Reisegebührevorschriften des Landes Burgenland nicht übersteigen.
- 10.10 Gerichtsstand ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Eisenstadt.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss der Burgenländischen Landesregierung in Kraft.